Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20. Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postscheckkonto: Dresden 1580. Girokasse: Riesa Nr. 52.

№ 109. Dienstag, 12. Mai 1931, abends. 84. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59.
Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Der evangelische Kirchenvertrag.

Erfolge und Zugeständnisse der Kirchen.

Der Vertrag zwischen dem Freistaat Preußen und den acht evangelischen Landeskirchen gehört zu jenen großen staatlichen Rechtsakten, denen man geschichtliche Geltung prophezeien darf. Er schließt ein zwölfjähriges Interegnum ab, einen Zwischenzustand, der seit der Trennung von Staat und Kirche durch die preußische Verfassung von 1919 bestand und der auf die Länge nicht befriedigen konnte. Zwar kam der Anstoß zu den evangelischen Kirchenverträgen von außen: das Konkordat mit der katholischen Kirche von 1929 ließ die evangelischen Kirchen die Paritätsforderung erheben. Aber beide Partner werden heute nach dem Abschluß der zweijährigen mühevollen Verhandlungen der Ansicht sein, daß dieser Vertrag auch unabhängig von dem Gedanken der Parität einem Bedürfnis entsprach. Der preußische Unterrichtsminister Grimme hat am Tage der feierlichen Vertragsunterzeichnung diesem Empfinden Ausdruck gegeben, indem er erklärte, der Staat habe an dem Vertrage nicht nur das Paritätsinteresse gehabt, sondern er habe auch deswegen den Vertrag für notwendig gehalten, weil nach dem Wegfall des preußischen Königs als oberster Landesbischof eine Neuregelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Kirche notwendig geworden sei.

Verträge, wie der jetzt abgeschlossene, entstehen aus Konzessionen und Gegenkonzessionen der beiden Beteiligten. Es lohnt sich nun zu untersuchen, was jeder Teil in dem Vertrag erhalten hat und was er hat zugestehen müssen. Eine große Anzahl von Artikeln des Vertrages ist dabei von geringem Interesse, da sie sich von selbst verstehen. Es waren verhältnismäßig wenige Bestimmungen, über die man sich nur nach großen Schwierigkeiten und unter Prüfung zahlloser Vorschläge und Gegenvorschläge geeinigt hat.

Was stellt sich als Erfolg des kirchlichen Verhandlungspartners dar? Man könnte immerhin den Artikel 1 anführen, der der Betätigung und Ausübung des evangelischen Glaubens den gesetzlichen Schutz zusichert. Für die Gegenwart hat diese Bestimmung vielleicht keine allzu große Bedeutung, da sie eine Selbstverständlichkeit enthält. Aber Kirchen und Staaten sind langlebige Institutionen und müssen bereits heute sich gegen Möglichkeiten schützen, die in einer fernen Zukunft eintreten könnten. Ein aktuelleres Resultat zugunsten der Kirche enthält bereits der Artikel 2, der die Mitwirkung des Staates bei der kirchlichen Gesetzgebung ausschließlich auf die Vermögensangelegenheiten beschränkt. Was dem Staat hier noch verbleibt, ist ein Einspruchsrecht zum Schutz des Kirchenvermögens. Ein dritter namhafter Erfolg der Kirchen ist der Absatz 2 des Artikels 11, der vor der Ernennung eines evangelischen Theologieprofessors der Kirche Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung einräumt. Damit haben die Kirchenbehörden in den „neupreußischen" Landesteilen gegenüber den theologischen Fakultäten von Marburg, Göttingen und Kiel das gleiche Recht erhalten, das die Kirche in Altpreußen bereits besaß. Es ist zu hoffen, daß der Fall, in dem sie vom Ablehnungsrecht Gebrauch macht, so selten wie möglich eintritt, da es wohl jedesmal einen kleinen Kulturkampf geben würde. In Altpreußen hat die Kirche während fast 70 Jahren ihr Recht einer Ablehnung nur zweimal, und auch da erfolglos, anzuwenden versucht.

In welchen Punkte hat sich demgegenüber der staatliche Anspruch durchgesetzt? Da wäre zunächst Artikel 5 zu nennen, der die jährliche staatliche Zahlung für Zwecke des Kirchenregiments (Dotation) auf 4,95 Millionen RM. festsetzt. Die Kirchen hatten einen über fünf Millionen Mark hinausgehenden Betrag gefordert. Besonderer Abmachungen wird es noch bedürfen, um die Dotation über die acht Landeskirchen aufzuteilen; die Richtlinien dafür sind im Unterrichtsministerium bereits fertiggestellt. Als ein Erfolg des Staates stellt sich auch jene Bestimmung des Artikels 8 dar, die von einem geistlichen Mitglied des Kirchenregiments ein theologisches Vollstudium an einer deutschen Universität verlangt. Der Staat hatte nämlich ein Interesse daran, daß die evangelische Kirche nicht, wie das bei der katholischen der Fall ist, die Ausbildung ihrer Geistlichen von den Hochschulen wegzieht und an private Seminare verlegt, wie sie bereits in Bethel und Elberfeld bestehen. Deswegen hat der Staat der Kirche auch das oben erwähnte Mitwirkungsrecht bei der Besetzung theologischer Professuren zugestanden.

Als ein Kompromiß, zusammengesetzt aus Zugeständnissen beider Teile, erweisen sich die Vereinbarungen über die berühmte „politische Klausel". Zunächst sagt Artikel 5 sehr entschieden, daß niemand zum Kirchenoberen, ja nicht einmal zum Anwärter auf ein solches Amt ernannt werden darf, gegen den der Staat politische Bedenken hat. Aber das Schlußprotokoll gibt der Kirche gegen diese Mitwirkung des Staates gewisse Sicherungen. Zunächst wird eine Ausnahme zugunsten der Synodalen, also der Repräsentanten des Kirchenparlaments gemacht. Sodann verspricht der Staat, daß er sich nicht erlauben wird, aus kirchlichen oder parteipolitischen Gründen Bedenken zu erheben, daß er seine Bedenken auf Wunsch begründet und daß, wenn man sich dann noch nicht einigt, eine von Staat und Kirche gemeinsam zu stellende „Kommission" eingreift, die verwaltungsgerichtliche Befugnisse hat. Indessen — und dieses wieder ein Plus für den Staat — diese Kommission hat nur Tatsachen festzustellen, nicht aber darüber zu entscheiden, ob die auf Grund der Tatsachen vom Staat eingenommene Haltung berechtigt ist. Aber damit ist die kunstvolle Verzahnung von Konzessionen und Gegenkonzessionen noch nicht zu Ende, denn der Artikel 12 des Vertrages gibt der Kirche immer noch die Möglichkeit, wegen „Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung" die Einsetzung eines Schiedsgerichts zu verlangen. Die von der Regierung dem Vertrag an den Landtag beigegebene Begründung stellt dies ausdrücklich fest.

Der Vertrag wird am 19. Mai den preußischen Staatsrat und bald darauf den Landtag beschäftigen. Es ist nicht zu zweifeln, daß beide Körperschaften ihn annehmen. Staat wie Kirche können sich sagen, daß der Vertrag für beide das Beste nach Maßgabe der Umstände Erreichbare darstellt, und so mag wohl die von dem preußischen Unterrichtsminister heute ausgesprochene Hoffnung berechtigt sein, daß er für die Regelung der kirchlichen Verhältnisse auch im übrigen Deutschland das Muster werden wird.

Die ersten Landwirtschaftskammerwahlen in Sachsen.

SZ. **Am kommenden Sonntag, den 17. Mai,** findet in **Sachsen** zum ersten Male eine **allgemeine Wahl zur Landwirtschaftskammer und zu den Fachkammern für Forstwirtschaft und für Gartenbau** statt. Bekanntlich wurde im Jahre 1925 durch ein vom Landtage beschlossenes Gesetz der bisherige Landeskulturrat in die Sächsische Landwirtschaftskammer umgewandelt. Schon damals hätten Wahlen für die erste Sächsische Landwirtschaftskammer stattfinden müssen. Sie konnten jedoch unterbleiben, weil zwischen den Landwirtschaftlichen Kreisvereinen und dem Sächsischen Landbunde eine gemeinsame Liste aufgestellt wurde und andere Bewerber nicht auftraten. Infolgedessen galten die auf der gemeinsamen Liste der Kreisvereine und des Landbundes aufgestellten Bewerber ohne weiteres als gewählt. Die einzige Ausnahme bildete damals der Wahlkreis des oberen Erzgebirges, in dem die Kommunisten auch eine Liste eingebracht hatten, die aber ganz erfolglos blieb.

Diesmal liegen die Dinge wesentlich anders. Es ist die im Gesetz vorgeschriebene Wahl nötig, weil neben den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen auch politische Parteien eigene Wahlvorschläge aufgestellt haben. Die Nationalsozialisten hatten zunächst ihre Ansprüche auf Berücksichtigung ihrer Partei angehöriger Kandidaten auf der Liste der Kreisvereine und des Landbundes angemeldet. Es war auch eine für alle Wahlkreise geltende Vereinbarung zustande gekommen. Später aber ordnete die nationalsozialistische Parteileitung die Aufstellung eigener Kandidatenlisten an, und auch die Kommunistische Partei kam im ersten und im fünften Wahlkreise mit eigenen Kandidatenlisten heraus. Nunmehr liegen drei Wahlvorschläge vor, und zwar der von den Kreisvereinen und dem Landbund gemeinsam aufgestellte und je ein nationalsozialistischer und ein kommunistischer, so daß die diesmalige Wahl für die amtliche landwirtschaftliche Berufsvertretung einen **ausgesprochen politischen Charakter** erhalten hat.

Wahlberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Freistaat Sachsen die Landwirtschaft seit mindestens einem Jahr vor der Wahl ausüben. Natürliche Personen müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, juristische ihren Sitz im Deutschen Reich haben.

Zu wählen sind vierzig Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl im Wege der Verhältniswahl auf sechs Jahre.

Das Land ist in **sechs Wahlkreise** eingeteilt. Es umfaßt

der **erste Wahlkreis** die Bezirke der Amtshauptmannschaften Bautzen, Kamenz, Löbau und Zittau;

der **zweite Wahlkreis** die Bezirke der Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde, Dresden, Freiberg, **Großenhain,** Meißen und Pirna;

der **dritte Wahlkreis** die Bezirke der Amtshauptmannschaften Borna, Döbeln, Grimma, Leipzig und Oschatz;

der **vierte Wahlkreis** die Bezirke der Amtshauptmannschaften Chemnitz, Flöha, Glauchau, Rochlitz und Zwickau;

der **fünfte Wahlkreis** die Bezirke der Amtshauptmannschaften Annaberg, Marienberg, Schwarzenberg und Stollberg;

der **sechste Wahlkreis** die Bezirke der Amtshauptmannschaften Auerbach, Oelsnitz, Plauen und Werdau.

Zu jedem Wahlkreis gehören ferner die von ihm ganz oder vorwiegend umschlossenen bezirksfreien Gemeinden. Im ersten Wahlkreis sind sieben, im zweiten Wahlkreis elf, im dritten Wahlkreis acht, im vierten Wahlkreis sechs und im fünften und sechsten Wahlkreis je vier Abgeordnete zu wählen.

Für **die angegliederte Fachkammer für Forstwirtschaft** sind Wahlen nicht erforderlich, weil hier auch diesmal nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Dagegen muß für die **Fachkammer für Gartenbau** im Bautzener Wahlkreise **eine Wahl stattfinden,** weil die Nationalsozialisten auch hier eine zweite Liste eingereicht haben.

Eine große politische Rede des Reichskanzlers.

)(Oldenburg, 10. Mai. Reichskanzler **Dr. Brüning** sprach am Sonntag abend in einer stark besuchten **Zentrumswahlversammlung in Cloppenburg.** Es sei notwendig, den Weg der **Verantwortung** zu gehen und **dafür zu sorgen, daß vollste Klarheit über die Lage geschaffen werde.** Auf den **Auszug der Nationalsozialisten aus dem Reichstag** eingehend, meinte Dr. Brüning, daß der **Zweck des Auszuges nicht erreicht** worden sei. Er fürchte, daß die aufgebrachten Massen einmal denen nicht mehr folgen werden, die sie aufgehetzt haben, sondern noch radikaleren Parteien. Das Zentrum sei die einzige Partei, die in jedem Augenblick schwerster politischer Entscheidungen bereitgewesen sei, die Verantwortung zu übernehmen und die trotzdem die Massen nicht verloren habe. Das sei wirkliche Arbeit.

Dr. Brüning ging dann auf **wirtschaftspolitische Fragen** ein und betonte, daß die Führer der Wirtschaft wohl Kritik am Staat und an der öffentlichen Hand übten; sie hätten aber Grund, sich auch an die eigene Brust zu schlagen. Nicht nur Politiker und Staatsmänner, auch die Führer großer Wirtschaftsorganisationen — wie die des Reichslandbundes — hätten Fehler gemacht.

Brüning streifte dann **die Arbeitslosenversicherung** und beschäftigte sich eingehend mit den **Finanzfragen. Es müsse gespart werden, um die finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden. In welcher Form das zu geschehen habe, werde die Regierung in 14 Tagen dem deutschen Volk verkünden. Wir haben — so betonte der Kanzler — bestimmte Gründe, weshalb wir im Augenblick noch nicht mit unseren Maßnahmen hervortreten. Das sind nicht Gründe der Art, daß die Regierung Angst davor hätte, dem deutschen Volke die Wahrheit zu sagen, und daß sie an konkrete gesetzgeberische Maßnahmen nicht heranzugehen wage.**

Zur Außenpolitik übergehend, betonte der Kanzler, wenn man glaube, Erfolge in der Reparationspolitik zu haben, bevor man das eigene Haus in Ordnung gebracht habe, dann täusche man sich ganz gewaltig, wie die erste Inangriffnahme des Revisionsproblems im Jahre 1928 gezeigt habe. Diejenige Regierung wäre verantwortungslos, die den an sich von der Regierung als notwendig anerkannten und bezeichneten Schritt zur Senkung unserer Reparationslasten unternehme, ohne gleichzeitig die Grundlage zu schaffen, um den schwierigen Kampf und die schwierigen Verhandlungen um diese Reparationen durchhalten zu können. Der irre sich gewaltig, der glaube, daß man mit Posaunenblasen und Trommelwirbeln etwas erreichen könne. „Ich bedaure es ganz außerordentlich", betonte der Kanzler, „daß bei einer rein wirtschaftlichen Frage, der deutsch-österreichischen Zollunion, hinter der kein politischer Hintergedanke irgendwelcher Art steht, gleich durch dieses Trommelwirbeln eine Nervosität im Auslande hervorgerufen wurde, die unsere ganze Politik nach dieser Richtung hin in vollkommen falschem Licht erscheinen läßt." **Es sei zu bedauern, wenn verantwortungsbewußte Staatsmänner bei einer Politik, wie sie jetzt von der Reichsregierung betrieben werde, das Wort „Krieg" überhaupt nur einmal in den Mund nehmen.**

Das Wort „Krieg" sollte überhaupt von keinem Staatsmann und keinem Politiker mehr in den Mund genommen werden, und die Politiker, die aus ihrem Sprachschatz das Wort „Krieg" vollkommen ausstrichen, seien diejenigen, die dem Frieden am meisten dienen. Wir sind nicht nur Soldaten des Friedens, wir sind Opfer des Friedens, erklärte der Kanzler. **Die Opfer, die das deutsche Volk zu bringen hat, sind so gewaltiger Art, daß vielfach im Auslande kein Verständnis für die Größe und die Schwere dieser Opfer vorhanden ist.** Wir haben es uns mit dem Verständlichmachen für diese Opfer nicht leicht gemacht.

Die ganze große Aufgabe sei es, dafür zu sorgen, daß volles politisches Vertrauen in die Welt einzieht, und daß alles vom Standpunkt der **Furchtlosigkeit** aus geregelt wird. Diese Furchtlosigkeit werde dann eintreten, wenn man den Völkern, die den Krieg verloren haben, völlige Gerechtigkeit widerfahren lasse.

Das Mißtrauen könne nur aus der Welt geschafft werden, wenn die Furchtlosigkeit wieder einzieht, und das sei nicht durch Rüstungen, sondern nur durch die Verbreitung der Erkenntnis, daß man Gerechtigkeit auch für den Unterdrückten schaffen müsse, zu erreichen.

Sicherlich werde diesen Worten eine Kritik folgen. Jedoch scheue er sich nicht, seine Ueberzeugung auszusprechen. Das sei eine Politik des Ernstes und der Sachlichkeit, die am meisten geeignet sei, langsam nach außen hin etwas Luft zu schaffen, denn die **Kraft** der Schwäche liege beim Unterdrückten darin, **Ideale** aufzustellen und mit großer Inbrunst dafür zu kämpfen. Das sei auch die **Politik des Zentrums.** Daran lasse sie sich nicht durch beißenden Spott hindern oder erschüttern.

Der Reichskanzler verwies dann auf die **Notverordnung gegen die Gottlosenpropaganda** und erntete damit stürmischen Beifall.

SLUB
Wir führen Wissen.